

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT ÜBER DAS VERFAHREN ZUR BESETZUNG VON PROFESSUREN AN DER HOCHSCHULE ANHALT (BERUFUNGSORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 15.09.2021

Auf der Grundlage des § 36 Absatz 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) sowie dem Erlass zur Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Hochschulgesetzes bei Berufungsverfahren sowie Anzeigeverfahren nach § 36 Abs. 1 HSG LSA vom 4. September 2020 wird folgende Ordnung erlassen.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	3
Teil 2 Zuständigkeiten der Mitwirkenden am Berufungsverfahren	3
§ 2 Dekan	3
§ 3 Berufungskommission und Berufungskommissionsvorsitzender	3
§ 4 Berufungsbeauftragter	3
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und Schwerbehindertenvertretung der Hochschule	3
§ 6 Erweiterter Fachbereichsrat	4
§ 7 Senat	4
§ 8 Senatsberichtersteller und Berufungsprüfungskommission	4
§ 9 Vergleichende externe Gutachter	4
§ 10 Präsident und Prüfstelle des Dezernats für Personalangelegenheiten	4
Teil 3 Beginn des Berufungsverfahrens	4
§ 11 Eröffnung des Verfahrens	4
§ 12 Ausschreibung	5
§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission	5
Teil 4 Verfahrensgrundsätze	6
§ 14 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission	6
§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Berufungskommission	6
§ 16 Befangenheit der Berufungskommission und der vergleichenden externen Gutachter	6
§ 17 Datenschutz und Verschwiegenheit	6
§ 18 Dokumentation des Berufungsverfahrens	6
Teil 5 Auswahl der Bewerber	7
§ 19 Auswahlkriterien	7
§ 20 Vorauswahl geeigneter Bewerber	7
§ 21 Auswahlverfahren	7
§ 22 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die Listenfähigkeit	8
§ 23 Vergleichende Gutachten	8
§ 24 Berufungsvorschlag der Berufungskommission	8
Teil 6 Prüfung und Beschlussfassung durch die Gremien	9

§ 25 Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates	9
§ 26 Beschlussfassung des Senates	9
§ 27 Prüfstelle	9
Teil 7 Berufung von Professoren	10
§ 28 Berufung durch den Präsidenten	10
§ 29 Beendigung des Berufungsverfahrens	10
Schlussbestimmungen	10
§ 30 Übergangsregelung	10
§ 31 Inkrafttreten	10

Anlagen

Richtlinie zur Belehrung über den Schutz von Daten in Berufungsverfahren	11
Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren	13

Teil 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Diese Ordnung regelt die Mitwirkung und das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der Hochschule Anhalt.
- (2) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

Teil 2 Zuständigkeiten der Mitwirkenden am Berufungsverfahren

§ 2 Dekan

- (1) Der Dekan oder ein anderer Professor ist gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 HSG LSA in der Regel der Vorsitzende der Berufungskommission.
- (2) Der Dekan:
 - a. beantragt die Freigabe der Professur und deren Ausschreibung gem. § 11,
 - b. bestellt auf Beschluss des Fachbereichsrates die Berufungskommission,
 - c. übermittelt dem Präsidium nach Beschlussfassung im Fachbereich die vollständige Berufsakte,
 - d. ist verantwortlich für die Erwirkung aller notwendigen Beschlüsse im Senat.

§ 3 Berufungskommission und Berufungskommissionsvorsitzender

- (1) Die Berufungskommission wird gem. § 36 Abs. 3 HSG LSA durch Beschluss des Fachbereichsrats gebildet.
- (2) Aufgabe der Berufungskommission ist es, die besten Bewerber nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu bestimmen und damit i. S. des Grundgesetzes eine Bestenauslese vorzunehmen.
- (3) Der Berufungskommissionsvorsitzende leitet die Kommission und deren Sitzungen. Er ist für den geregelten Ablauf des Verfahrens, für die Kommunikation mit den Bewerbern, die Dokumentation des Verfahrens sowie für die Einholung von Gutachten und für die Erstellung des Abschlussberichts verantwortlich. Gegenüber dem Fachbereich und dem Präsidium ist er berichtspflichtig.
- (4) Der Vorsitzende der Berufungskommission führt die Berufsakte.

§ 4 Berufungsbeauftragter

- (1) Der Berufungsbeauftragte wird auf Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt für die Amtszeit des Präsidenten bestellt.
- (2) Der Berufungsbeauftragte berät und prüft unter rechtlichen Aspekten und unterstützt die Arbeit der Berufungskommissionen. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften.
- (3) Der Berufungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den für Berufungsverfahren erforderlichen Gremiensitzungen teilnehmen. Dazu ist er wie ein Mitglied zu laden sowie zu informieren und kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.
- (4) Insofern durch den Berufungsbeauftragten ein Verstoß gegen die Einhaltung der Verfahrensvorschriften festgestellt werden, entscheidet der Präsident über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragter des Fachbereichs und Schwerbehindertenvertretung der Hochschule

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs achtet im Berufungsverfahren auf die Chancengleichheit aller Bewerber und nimmt vor diesem Hintergrund seine gesetzlichen Pflichten wahr. Er ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission hat er eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

- (2) Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Personen sowie gleichgestellter Personen zu fördern und entsprechende Rechte im Auswahlverfahren wahrzunehmen. Sofern eine Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen oder gleichgestellten Menschen bekannt wird, ist die Vertrauensperson der Schwerbehinderten unverzüglich über den Auswahlprozess zu informieren und zu beteiligen. Der Schwerbehindertenvertreter kann Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen verlangen und an den Sitzungen der Berufungskommission und der persönlichen Vorstellung der Bewerber teilnehmen. Seine Mitwirkung am Verfahren ist zu dokumentieren.

§ 6 Erweiterter Fachbereichsrat

Im Fachbereich entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in einer nicht öffentlichen Sitzung, in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Er setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie allen Professoren des Fachbereichs gem. § 77 Abs. 5 HSG LSA zusammen.

§ 7 Senat

Der Senat entscheidet in geheimer Abstimmung gem. § 67a Abs. 4 HSG LSA nach Zustimmung des erweiterten Fachbereichsrats in nichtöffentlicher Sitzung über den vom Dekan des Fachbereichs eingebrachten Berufungsvorschlag.

§ 8 Senatsberichterstatter und Berufungsprüfungskommission

- (1) Durch Senatsbeschluss kann der Berufungskommission ein Senatsberichterstatter mit beratender Stimme angehören. Der Senatsberichterstatter hat Einsicht in die Berufsakte und nimmt am Berufungsverfahren teil. Er berichtet dem Senat und dem Präsidium regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.
- (2) Gem. § 67a Abs. 4 S. 3 HSG LSA kann der Senat zur Vorbereitung seiner Entscheidung für das jeweilige Berufungsverfahren eine Berufungsprüfungskommission bilden. Dieser Senatsbeschluss umfasst auch den Prüfungsauftrag der Berufungsprüfungskommission. Sie setzt sich aus drei vom Präsidenten vorgeschlagenen Professoren anderer Fachbereiche zusammen, welche durch den Beschluss des Senats dafür bestimmt werden.
- (3) Die Berufungsprüfungskommission erhält die notwendige Einsicht in die Unterlagen des jeweiligen Verfahrens.

§ 9 Vergleichende externe Gutachter

Die vergleichenden, externen Gutachter erstellen auf Anforderung des Vorsitzenden der Berufungskommission vergleichende Gutachten zu den verbliebenen Kandidaten nach der Vorauswahl des Berufungsvorschlags.

§ 10 Präsident und Prüfstelle des Dezernats für Personalangelegenheiten

- (1) Auf der Grundlage des Votums des erweiterten Fachbereichsrats und des abschließenden Mehrheitsbeschlusses des Senats zum Berufungsvorschlag erfolgt die Ruferteilung gem. § 36 Abs. 8 HSG LSA durch den Präsidenten. Der Präsident führt in Abstimmung mit dem Dekan des Fachbereichs und des Leiters der Verwaltung die Berufungsverhandlung.
- (2) Das Präsidium richtet am Dezernat für Personalangelegenheiten eine Prüfstelle für Berufungsverfahren ein.
- (3) Zur Vorbereitung des Senatsbeschlusses prüft die Prüfstelle gem. § 27 das Verfahren, die Vollständigkeit der Berufsunterlagen und die personalrechtlichen Anforderungen und legt dem Präsidenten einen Prüfungsbericht vor.

Teil 3 Beginn des Berufungsverfahrens

§ 11 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Das Berufungsverfahren ist in der Regel mindestens ein Jahr vor dem Freiwerden der Stelle durch den Dekan einzuleiten, um eine rechtzeitige Besetzung zu gewährleisten.

- (2) Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats, ob die bestehende Professur beibehalten, deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll. Entsprechend § 36 Abs. 1 HSG LSA zeigt das Präsidium diese Entscheidung dem zuständigen Ministerium an.
- (3) In der Anhörung zur Freigabe der Stelle im Präsidium soll der Fachbereich folgende Angaben und Unterlagen beibringen:
 - a. Denomination und ggf. Antrag zur Änderung der Denomination,
 - b. Aussagen über die Einbindung der Stellenbesetzung in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie die Zielvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt,
 - c. Begründung der Bedeutung des Lehrgebiets bzw. der Denomination für das Profil der Hochschule Anhalt,
 - d. Art der Besetzung der Professur (Wiederbesetzung, Neubesetzung, Umwidmung, Befristung),
 - e. Begründung der Notwendigkeit zur Besetzung der Stelle aus Sicht von Forschung und Lehre, inklusive der Angaben zur Lehrverpflichtung in den betroffenen Studiengängen, verbunden mit Hinweisen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbänden,
 - f. Aussagen zur Befristung der Professur (falls zutreffend),
 - g. Informationen zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung,
 - h. Beschluss des Fachbereichsrates zur Besetzung der Professur.
- (4) Das Präsidium prüft die Freigabe und zeigt beim zuständigen Ministerium die Besetzung der Stelle unter Vorlage der Dokumente gem. Abs. 3 a-h an. Darüber hinaus werden folgende Dokumente an das zuständige Ministerium gesendet.
 - a. Beschluss des Präsidiums über die Fortführung der Professur, die Änderung ihrer Funktionsbeschreibung, ggf. Änderung der Denomination, die Zuweisung der Professur zu einem anderen Aufgabenbereich oder die Nichtwiederbesetzung,
 - b. Stellungnahme des Senates zum Beschluss des Präsidiums,
 - c. geplanter Modus der Stellenbesetzung, z. B. Ausschreibungsverfahren oder Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren; im Falle eines geplanten Ausschreibungsverzichts soll in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der entsprechende Antrag auf Zustimmung des zuständigen Ministeriums gleichzeitig mit dem Antrag auf Freigabe der Professur gestellt werden,
 - d. Identifikation der Stelle, Angabe der Stellennummer,
- (5) Sofern vier Wochen nach Anzeige und Nachweis der vollständigen Unterlagen vom zuständigen Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Freigabe gem. § 36 Abs. 1 HSG LSA als erteilt.

§ 12 Ausschreibung

- (1) Nach erfolgter Freigabe der Professur durch das zuständige Ministerium, wird die Stelle im Sinne des § 36 Abs. 2 HSG LSA ausgeschrieben. Ein Ausschreibungsverzicht kann nur nach § 36 Abs. 2 HSG LSA erfolgen.
- (2) Der Dekan erstellt den Ausschreibungstext.
- (3) Fachbereichsspezifische Kriterien, die die Bewerber hinsichtlich von Forschung, Lehre, Weiterbildung und Selbstverwaltung erfüllen sollen, sind im Ausschreibungstext aufzulisten.
- (4) Nach Beschluss des Ausschreibungstextes im Fachbereichsrat wird dieser dem Präsidium zur Prüfung vorgelegt.
- (5) Das Präsidium prüft den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung der Einbindung der Stellenbesetzung in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie der Zielvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Nach Freigabe der Stelle durch das zuständige Ministerium, beschließt der Fachbereichsrat, auf Vorschlag des Dekans, die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission entsprechend § 36 Abs. 3. HSG LSA und bei gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen entsprechend § 37 HSG LSA.

- (2) Wenn durch den Wegfall eines Kommissionsmitgliedes eine Nachbesetzung notwendig wird, bedarf diese der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (3) Eine Nachrückerliste und die Teilnahme von Nachrückern mit beratender Stimme kann durch den Fachbereichsrat beschlossen werden.

Teil 4 Verfahrensgrundsätze

§ 14 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Nicht anwesende Mitglieder der Berufungskommission können mit Hilfe technischer Kommunikationsverbindungen, die eine aktive Mitwirkung gewährleisten, teilnehmen.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Dabei muss die Mehrheit der Professoren gewährleistet sein.
- (2) Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Berufungskommission zulässig. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen und mitzuwirken.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der Professoren gefasst. Stimmenthaltungen von stimmberechtigten Mitgliedern werden als Nein-Stimmen mitgezählt. Zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen werden ausschließlich gültige Stimmabgaben mitgezählt.

§ 16 Befangenheit der Berufungskommission und der vergleichenden externen Gutachter

- (1) Die Grundsätze zur Prüfung von Befangenheit sind in der *„Richtlinie zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren der Hochschule Anhalt“* geregelt.
- (2) Der Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der ersten Sitzung alle Mitglieder u. a. anwesende Personen über die Einhaltung dieser Grundsätze und dokumentiert diese Belehrung.
- (3) Auch die vergleichenden, externen Gutachter werden über die Grundsätze zur Prüfung der Befangenheit belehrt. Der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert diese Belehrung.

§ 17 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Die Grundsätze zur Einhaltung des Datenschutzes in Berufungsverfahren sind in der *„Richtlinie zur Belehrung über den Schutz von Daten in Berufungsverfahren“* der Hochschule Anhalt geregelt.
- (2) Der Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der ersten Sitzung alle Mitglieder über die Einhaltung des Datenschutzes und dokumentiert diese Belehrung. Dies gilt ebenfalls für die vergleichenden Gutachter.

§ 18 Dokumentation des Berufungsverfahrens

- (1) Für jedes Berufungsverfahren ist eine Berufsakte anzulegen.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akte des Berufungsverfahrens.
- (3) Die Auswahlentscheidungen für oder gegen jeden Bewerber sind zu begründen. Von Relevanz sind dabei Tatsachen und Sachgründe, die zu einer Auswahl oder Nichtauswahl führten. Eine bloße Wiedergabe von Einzelmeinungen oder dem Abstimmungsergebnis dazu genügen nicht.

- (4) Die Gründe für die Entscheidung der Berufungskommission für die Auswahl bzw. Nichtauswahl zur Einladung zur persönlichen Vorstellung, müssen auf der Basis der Auswahlkriterien gem. § 19 im Protokoll dokumentiert werden.
- (5) Die Auswahl listenfähiger Kandidaten sowie die Einstufung nicht listenfähiger Kandidaten durch die Berufungskommission müssen nachvollziehbar durch Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission sowie durch Protokolle der persönlichen Vorstellung der Bewerber (Vortrag, Lehrprobe u. a. sowie Gespräch) dokumentiert werden.
- (6) Die Beschlüsse der Berufungskommission sowie die dafür notwendigen Mehrheitsverhältnisse gem. § 61 Abs. 3 HSG LSA werden dokumentiert.
- (7) Mitglieder der Berufungskommission sowie Professoren, die nach § 77 Abs. 5 HSG LSA berechtigt sind an der Entscheidung über Berufungsvorschläge mitzuwirken, haben lt. § 61 Abs. 3 HSG LSA die Möglichkeit, ihren abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen. Das Sondervotum ist gem. § 24 Abs. 4 innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung dem Protokoll des Gremiums beizufügen.
- (8) Der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt für den Senat einen Abschlussbericht. Dieser muss durch die Berufungskommission bestätigt werden. Das kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Teil 5 Auswahl der Bewerber

§ 19 Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung, aber mindestens bevor sie über die eingegangenen Bewerbungen berät, die für das jeweilige Berufungsverfahren geltenden Auswahlkriterien aus den Mindestanforderungen des HSG LSA lt. § 35 und dem Ausschreibungstext fest.
- (2) Die Festlegung der Auswahlkriterien enthält eine Gewichtung.

§ 20 Vorauswahl geeigneter Bewerber

- (1) Die eingehenden Bewerbungen werden durch das Dezernat für Personalangelegenheiten erfasst.
- (2) Durch den Vorsitzenden der Berufungskommission wird unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gem. § 35 HSG LSA und der Ausschreibungskriterien eine Bewerberübersicht (Synopsis) erstellt.
- (3) In Disziplinen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erfolgt in Verantwortung des Vorsitzenden der Berufungskommission eine gezielte Ansprache geeigneter Kandidatinnen.
- (4) Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, können berücksichtigt werden, sofern eine endgültige Auswahlentscheidung durch die Berufungskommission noch nicht getroffen wurde. Die Entscheidung ist endgültig, sobald die Berufungskommission über den Listenvorschlag einen Beschluss gefasst hat. (vgl. § 24 Abs. 2).
- (5) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und prüft anhand vorgelegter Dokumente für jede Bewerbung die Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. § 35 HSG LSA.
- (6) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle Bewerbungen nach den festgelegten Auswahlkriterien, trifft eine begründete Entscheidung und beschließt darüber, welche Bewerber zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Entscheidungen sowie deren Begründungen sind zu dokumentieren.

§ 21 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht in der Regel aus:

- a. der Vorauswahl geeigneter Bewerber, die anhand der Bewerbungsunterlagen gemäß der in § 19 dieser Ordnung festgelegten Auswahlkriterien erfolgt,
- b. der persönlichen Vorstellung der vorausgewählten Bewerber in der Hochschule Anhalt, die mindestens aus einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung oder/und einem wissenschaftlichen Vortrag, dem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber vor der Berufungskommission in einer für die Professur spezifischen Formen besteht,
- c. der Einholung der vergleichenden Gutachten gem. § 9 und
- d. der abgestimmten Aufstellung eines Berufungsvorschlages gem. § 24.

§ 22 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die Listenfähigkeit

- (1) Die ausgewählten Bewerber werden zur persönlichen Vorstellung schriftlich eingeladen. Bei Verhinderung kann Bewerbern auf Wunsch ein zeitnahe Ersatztermin angeboten werden. Hierüber entscheidet die Berufungskommission. Bewerber, die nicht zur persönlichen Vorstellung oder einem Ersatztermin erscheinen, verirken ihren Anspruch auf weitere Beteiligung am Berufungsverfahren und scheiden aus dem Berufungsverfahren aus.
- (2) Vor dem Termin der persönlichen Vorstellung können Bewerber durch die Berufungskommission aufgefordert werden, eine Kurzbeschreibung der Lernziele und eine Begründung des methodischen und didaktischen Vorgehens für die Probelehrveranstaltung sowie eine Darstellung ihrer Vorhaben in Lehre und Forschung für die Ausfüllung der ausgeschriebenen Professur schriftlich vorzulegen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Vorträge bzw. Lehrproben für alle Bewerber unter gleichwertigen Bedingungen durchgeführt werden können.
- (4) Die Vorträge/Lehrproben der Bewerber sind in geeigneter Art und Weise rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Berufungskommission führt mit den Bewerbern ein persönliches Gespräch durch. In diesem wird u. a. auf die künftigen Vorhaben der Bewerber in Lehre und Forschung eingegangen.
- (6) Nach der Durchführung aller Probelehrveranstaltungen und den persönlichen Gesprächen bewertet die Berufungskommission unter Anwendung der Auswahlkriterien die grundsätzliche Listenfähigkeit der Bewerber und zieht in der Regel drei Bewerber in die engere Wahl. Eine Rangfolge der Bewerber wird nicht festgelegt. Die Begründungen, warum Kandidaten als listenfähig oder nicht listenfähig bewertet werden, müssen dokumentiert werden.
- (7) Werden weniger als zwei Bewerber als listenfähig erachtet, befindet die Berufungskommission darüber, ob eine Liste mit nur einem Kandidaten „Einerliste“ zur Beschlussfassung vorgelegt oder ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Die Beschlüsse sind begründet zu dokumentieren. Beschließt die Berufungskommission eine Wiederholung der Ausschreibung, stellt sie einen entsprechenden Antrag an den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss über die Entscheidung dem Präsidenten vor, der über eine erneute Ausschreibung abschließend entscheidet.

§ 23 Vergleichende Gutachten

- (1) Für die Würdigung der fachpraktischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber, werden zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Professoren oder anderer sachverständiger Personen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, eingeholt.
- (2) Die Berufungskommission beschließt die Auswahl der im Verfahren einzubeziehenden Gutachter. Diese ist zu begründen und zu dokumentieren. Bei der Auswahl der Gutachter gelten die Kriterien der Richtlinien zur Regelung der Befangenheit und die Belehrung über den Schutz von Daten in Berufungsverfahren der Hochschule Anhalt. Jeder Gutachter gibt eine schriftliche Erklärung zur Befangenheit und zum Datenschutz ab (vgl. §§ 16 und 17).
- (3) Als Bewertungsgrundlage werden den Gutachtern der Ausschreibungstext, die Lehrauslastung, ein Auszug aus dem Hochschulgesetz, die von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien für die ausgeschriebene Stelle, Kopien der Bewerbungsunterlagen sowie weitere Schriften der Bewerber zur Verfügung gestellt. Andere Unterlagen, insbesondere solche, die zur Identifizierung der anderen Gutachter herangezogen werden könnten oder die Hinweise auf deren Gutachten enthalten, dürfen dem Gutachter in keinem Fall zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin darf der Gutachter keine Unterlagen oder anderen Hinweise zur vorläufigen Listenreihung oder Protokolle der Berufungskommission erhalten.
- (4) Die Gutachten sollen eine objektive Bewertung der Bewerber ermöglichen. Sie haben sich dabei an den Voraussetzungen des § 35 HSG LSA und den Auswahlkriterien der Ausschreibung zu orientieren und zu den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen, zu der pädagogischen Eignung und den besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis Aussagen zu treffen.
- (5) Jedes vergleichende Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag über die Rangfolge der Bewerber auf der Liste.
- (6) Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass ein eingereichtes Gutachten nicht verwertbar ist, muss dies begründet und ein neuer Gutachter benannt werden.

§ 24 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen, der Ergebnisse aus den persönlichen Gesprächen, der Vorträgen und/oder der Lehrproben sowie der Gutachten über einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Kandidaten in einer begründeten Reihung enthalten soll.

- (2) Die im Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidaten sind auf der Grundlage der Auswahlkriterien und der Gutachten eingehend von der Berufungskommission zu bewerten. Zur Festlegung der Rangfolge der listenfähigen Bewerber ist eine ausführliche vergleichende Bewertung, Würdigung und Begründung vorzunehmen und zu dokumentieren. Abweichungen von der Auffassung der Gutachter sind von der Berufungskommission zu begründen.
- (3) Die Berufungskommission beschließt den Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der, der Berufungskommission angehörenden Professoren gem. § 61 Abs. 3 HSG LSA in geheimer Abstimmung gem. § 64 Abs. 2 HSG LSA. Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 63 HSG LSA und wird entsprechend dokumentiert.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission können gem. § 36 Abs. 4 S.1 HSG LSA ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben. Ein Sondervotum muss innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung zum Protokoll der Sitzung beigefügt werden. In der nächsten Sitzung des Berufungsverfahrens muss das Sondervotum eine angemessene Würdigung erfahren. Diese ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der Berufungsvorschlag ist von der Berufungskommission in der Frist gem. § 36 Abs. 10 HSG LSA zu erstellen. Die Fristüberschreitung ist durch den Dekan gegenüber dem Präsidium zu begründen.
- (6) Der Vorsitzende der Berufungskommission fasst das Beratungsergebnis und das gesamte Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht gem. § 18 Abs. 8 der Ordnung zusammen.

Teil 6 Prüfung und Beschlussfassung durch die Gremien

§ 25 Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates

- (1) Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt gem. § 77 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 HSG LSA in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates können gem. § 61 Abs. 3 HSG LSA ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben. Ein Sondervotum muss innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung zum Protokoll der Sitzung beigefügt werden. Für eine Beschlussfassung ist gem. § 61 Abs. 3 HSG LSA außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates auch eine Mehrheit der dem erweiterten Fachbereichsrat angehörenden anwesenden Professoren erforderlich.
- (2) Der erweiterte Fachbereichsrat kann unter Darlegung seiner Gründe den Berufungsvorschlag insgesamt an die Berufungskommission zurückweisen. Der Berufungskommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Findet ein, nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission, vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des erweiterten Fachbereichsrates, so kann dieser unter Darlegung der Gründe von der Reihenfolge abweichen. Wenn im erweiterten Fachbereichsrat die erforderliche Mehrheitsentscheidung nicht erfolgt, kann der Fachbereichsrat der Hochschulleitung eine Wiederholung der Ausschreibung oder die Beendigung des Berufungsverfahrens vorschlagen.
- (3) Der Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen Berufsakte dem Präsidenten vorzulegen.

§ 26 Beschlussfassung des Senates

- (1) Der Dekan legt den Berufungsvorschlag, der aus dem Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates hervorgeht, dem Senat zusammen mit dem Abschlussbericht und ggf. vorhandenen Sondervoten vor.
- (2) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates auch eine Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren erforderlich. Die Stimmen der Professoren werden gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Senat kann gem. § 67a Abs. 4 HSG LSA den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückweisen.

§ 27 Prüfstelle

- (1) Zur Vorbereitung des Senatsbeschlusses prüft die Prüfstelle des Dezernats für Personalangelegenheiten gem. § 10 Abs. 3 innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Verfahrens und legt dem Präsidenten einen Prüfbericht vor.
- (2) Der Präsident kann gem. § 69 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA das Verfahren an den Fachbereich zurückweisen, wenn Zweifel an einem rechtsfehlerfreien Verfahren bestehen oder wenn der Gleichstellungsbeauftragte in seinem Votum eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann der Präsident dem Fachbereichsrat empfehlen, das Verfahren einzustellen.

Teil 7 Berufung von Professoren

§ 28 Berufung durch den Präsidenten

- (1) Professoren werden durch den Präsidenten berufen. Die Ruferteilung erfolgt schriftlich.
- (2) Nach der Ruferteilung folgen Berufungsverhandlungen, die der Präsident unter Beteiligung des Leiters der Verwaltung und des Dekans führt. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden schriftlich festgehalten.
- (3) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt der vorgeschlagene Kandidat in einer durch den Präsidenten festgelegten Frist seine Rufannahme gegenüber dem Präsidenten schriftlich.
- (4) Lehnt der vorgeschlagene Kandidat den Ruf ab, erfolgt die Ruferteilung in Absprache mit dem Dekan an den Nächstplatzierten.
- (5) Lehnen alle vorgeschlagenen Kandidaten den an sie ergangenen Ruf ab, gibt der Präsident den Berufungsvorschlag in den Fachbereich zurück und fordert den Fachbereich auf, in angemessener Frist über die erneute Ausschreibung gem. § 12 zu beschließen oder die Beendigung des Verfahrens dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 29 Beendigung des Berufungsverfahrens

- (1) Das Berufungsverfahren endet mit der Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten oder mit dem Abschluss eines Dienstvertrages mit dem vorgeschlagenen Kandidaten.
- (2) Das Berufungsverfahren kann in sachlich begründeten Fällen auf Antrag des Fachbereiches oder des Präsidiums mit Zustimmung des Senats abgebrochen werden, insbesondere dann wenn die bei Eröffnung des Verfahrens angenommenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, keine Bewerbung vorliegt, die die fachlichen Anforderungen erfüllt oder wenn die Professur aus strukturellen Erwägungen heraus nicht mehr bzw. mit einer anderen fachlichen Ausrichtung besetzt werden soll.
- (3) Das Berufungsverfahren kann ferner auf Antrag des Fachbereichsrates oder des Präsidiums mit Zustimmung des Senats abgebrochen werden, wenn es mit einem schweren Verfahrensfehler behaftet ist, der nicht durch Wiederholung bzw. Nachholung von Verfahrensschritten behoben werden kann und einer rechtmäßigen Beendigung des Verfahrens entgegensteht.
- (4) Das Berufungsverfahren endet, wenn nach Fristsetzung durch das Präsidium das Berufungsverfahren ruht und hierfür durch den Dekan keine wesentlichen Gründe geltend gemacht werden können.

Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsregelung

Diese Ordnung wurde vom akademischen Senat am 15.09.2021 beschlossen und tritt nach erfolgter Genehmigung durch das zuständige Ministerium zum 24.09.2021 in Kraft.

Für früher eingeleitete Verfahren gilt die Übergangsvorschrift gem. § 115 des Gesetzes zur Änderung des HSG LSA vom 08.07.2020.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und tritt mit Genehmigung in Kraft.
- (2) Genehmigt mit Bescheid des zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.09.2021.
- (3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 87/2021.

Köthen, den

Prof. Dr. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

Richtlinie zur Belehrung über den Schutz von Daten in Berufungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich	11
B. Datenschutz	11
C. Verfahrensbeteiligte und Belehrung	11
D. Umgang mit den Verfahrensunterlagen und den personenbezogenen Daten der Bewerber	12
1. Verwahrung der Verfahrensunterlagen in Papierform	12
2. Umgang mit digitalen Verfahrensunterlagen	12
3. Aufbewahrung, Fristen, Archivierung, Dokumentenvernichtung	12
Erklärung zur Belehrung über den Datenschutz	12

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

A. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt gemäß Art. 32 EU-DSGVO den Datenschutz in Berufungsverfahren an der Hochschule Anhalt.

B. Datenschutz

Die Hochschule Anhalt handelt entsprechend dem Grundsatz der Datensicherheit gemäß Art. 32 EU-DSGVO.

In Berufungsverfahren werden der Hochschule Anhalt durch die Bewerber personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, der Schutz dieser Daten wird gewährleistet. Das Schutzniveau orientiert sich dabei an der Schutzbedürftigkeit dieser Daten. Die Hochschule Anhalt verpflichtet sich diesbezüglich, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die den jeweils aktuellen Stand der Technik, Implementierungskosten sowie weitere Umstände und die Risikoanalyse berücksichtigen.

Personenbezogene Daten sind Informationen, die zur Identifizierung genutzt werden. Darunter fallen etwa Informationen wie Name, Post- oder nicht anonymisierte IP-Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

C. Verfahrensbeteiligte und Belehrung

Den Mitgliedern einer Berufungskommission werden personenbezogene Daten der Bewerber zur Verfügung gestellt.

Zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission und den externen Gutachtern, die zuständigen Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und die Mitglieder der Hochschulgremien, die mit Berufsangelegenheiten befasst sind, berechtigt.

Alle Mitarbeiter der Hochschule sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit dienstrechtlich belehrt worden.

In jedem Berufungsverfahren informiert der Vorsitzende der Berufungskommission die Mitglieder der Berufungskommission zu Beginn des Verfahrens darüber, dass alle personenbezogenen Daten sowie der Verfahrensstand, Zwischenentscheidungen der Berufungskommission und alle Erwägungen und Diskussionsbeiträge innerhalb der Berufungskommission streng vertraulich zu behandeln sind und stellt den Mitgliedern der Berufungskommission eine Kopie dieser Richtlinie zur Verfügung.

Dementsprechend werden auch die vergleichenden Gutachter belehrt. Alle Informationen sind ausschließlich den Berechtigten zugänglich zu machen und mittels technischer oder organisatorischer Maßnahmen der Datenschutz zu sichern.

Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann ein Dienstvergehen bzw. einen Straftatbestand und/oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen, dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und den Abschluss des Berufungsverfahrens gefährden.

Die Belehrung durch den Vorsitzenden der Kommission wird im Protokoll festgehalten. Die belehrten Mitglieder der Kommission und die vergleichenden Gutachter geben die beigefügte schriftliche Erklärung zur Belehrung über den Datenschutz zu den Unterlagen des Berufungsverfahrens ab.

D. Umgang mit den Verfahrensunterlagen und den personenbezogenen Daten der Bewerber

1. Verwahrung der Verfahrensunterlagen in Papierform

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerber und weitere Verfahrensunterlagen sind so zu verwahren, dass keine unberechtigten Personen hieraus Kenntnis erhalten oder Zugriff nehmen können. Sofern Kopien angefertigt werden, sind die Anzahl der Kopien sowie die Personen, die diese Kopien erhalten, zu dokumentieren.

Für den Austausch von Unterlagen mit Bewerberdaten kommen ausschließlich allgemein gesicherte Transportwege infrage, z.B. verschlossene Umschläge mit dem Vermerk "persönlich/vertraulich".

2. Umgang mit digitalen Verfahrensunterlagen

Digitale Verfahrensunterlagen sind den Berechtigten grundsätzlich über die Hochschul-Cloud zugänglich zu machen. Hierzu wird den Berechtigten ein Freigabelink gesendet. Die Option zum Download muss hierbei deaktiviert werden. Der Zugriff auf den Ordner ist mit einem Passwortschutz zu versehen. Das Passwort und der Link auf die Bewerbungsunterlagen sind getrennt voneinander zu übermitteln.

Die Kommunikation über personenbezogene Daten in einem Berufungsverfahren mittels E-Mail ist nur über verschlüsselte E-Mails zulässig. Bei hochschulangehörigen Mitgliedern der Berufungskommission ist zwingend der dienstliche Account zu verwenden. Eine Weiterleitung an private E-Mail Accounts ist nicht zulässig.

3. Aufbewahrung, Fristen, Archivierung, Dokumentenvernichtung

Nach Rufannahme durch den Bewerber und Beendigung des Berufungsverfahrens oder bei Abbruch des Berufungsverfahrens sind die Bewerbungsunterlagen der Bewerber innerhalb von drei Monaten zu vernichten, wenn nicht eine Rücksendung der Unterlagen mit dem jeweiligen Bewerber vereinbart wurde. Dies gilt nicht im Falle einer Neuausschreibung. Hier können die bisherigen Bewerber gefragt werden, ob die Bewerbung aufrechterhalten werden und die Bewerbungsunterlagen weiterverwendet werden dürfen. Über die Rücksendung bzw. die Vernichtung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Sämtliche Unterlagen zum Berufungsverfahren einschließlich aller angefertigten Kopien sind spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufungsverfahrens datenschutzkonform zu vernichten. Wenn zu dem Bewerbungsverfahren gerichtliche Schritte angekündigt sind oder Gerichtsverfahren anhängig sind, gilt die Aufbewahrungspflicht bis zum Ende des Rechtswegs.

Bei Fragen zum Ablauf oder zur Einschätzung der Datenschutzkonformität kann der Datenschutzbeauftragte der Hochschule kontaktiert werden: dsb@hs-anhalt.de.

Erklärung zur Belehrung über den Datenschutz

Für die Mitglieder der Berufungskommissionen und für die vergleichenden Gutachter

Ich _____ (Name)

bin durch den Vorsitzenden der Berufungskommission: _____
(Name des Vorsitzenden der Berufungskommission)

im Verfahren zur Besetzung der Professur: _____
(Name der zu besetzenden Professur)

über die Einhaltung der Grundsätze zum Datenschutz entsprechend der Richtlinie zum Datenschutz in Berufungsverfahren der Hochschule Anhalt belehrt worden.

Mir ist diese Richtlinie zur Verfügung gestellt worden.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich	13
B. Begriff der Befangenheit	13
1. Allgemeiner Begriff der Befangenheit	13
2. Absolute Befangenheitskriterien	13
3. Relative Befangenheitskriterien	14
C. Prüfung der absoluten Befangenheit	14
1. Prüfungszeitpunkt	14
2. Pflicht zur Anzeige	14
3. Entscheidung über die absolute Befangenheit	14
D. Prüfung der relativen Befangenheit	15
E. Befangenheitsprüfung während oder nach erfolgter Verfahrensentscheidung	15
F. Dokumentation	15
G. Prüfung der Befangenheit bei Gutachtern	15
Erklärung zur Befangenheit	16

A. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt in Anwendung von § 1 und §§ 20 f. des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) die Prüfung der Befangenheit in Berufungsverfahren. Die Richtlinie gilt für Berufungsverfahren an der Hochschule Anhalt. Sie verpflichtet die Mitglieder der Berufungskommissionen und Gutachter in Berufungsverfahren der Hochschule Anhalt.

B. Begriff der Befangenheit

1. Allgemeiner Begriff der Befangenheit

Ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit ist gem. § 21 Abs. 1 VwVfG gegeben, wenn Umstände vorliegen, die Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigen oder wenn von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird.

Die Hochschule Anhalt unterscheidet zwischen Kriterien der Befangenheit, bei denen eine Tätigkeit in der Berufungskommission oder eine Begutachtung ausgeschlossen ist (*absolute* Ausschlusskriterien) und Kriterien der Befangenheit, bei denen die Berufungskommission im Einzelfall über eine Befangenheit entscheidet (*relative* Ausschlusskriterien).

Alle Mitglieder einer Berufungskommission sollen eine für die objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerbern haben.

2. Absolute Befangenheitskriterien

Absolute Ausschlusskriterien, die eine Mitwirkung als Berufungskommissionsmitglied sowie als Gutachter *ausschließen*, sind:

- Personen, die sich selbst auf die ausgeschriebene Professur beworben haben;
- Ehemalige und aktuelle Inhaber der zu besetzenden Professur;
- eingetragene Lebenspartner oder mit einem Bewerber verlobt sind;
- Angehörige im Sinne § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes;
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil erlangen können;
- Personen, die bei einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind;
- Personen, die in einer Firma als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, in der auch ein Bewerber tätig ist;
- Ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis (z. B. im Rahmen der Promotion oder Habilitation) innerhalb der letzten fünf Jahre hatten.

3. Relative Befangenheitskriterien

Folgende relative Ausschlusskriterien können eine Besorgnis der Befangenheit begründen:

- Enge wissenschaftliche Kooperation mit einem Bewerber in den vergangenen drei Jahren. Eine enge wissenschaftliche Kooperation mit einem Bewerber liegt unter anderem vor bei gemeinsamer Arbeit in Forschungsprojekten, enger Kooperation innerhalb von Forschungsverbänden sowie bei gemeinsamen Publikationen;
- Vorbereitung eines Antrages oder Durchführung eines Projektes, das ein Konkurrenzverhältnis zu einem Bewerber begründen könnte;
- Aktuelle Tätigkeit in Beratungsgremien in der Einrichtung in denen die Bewerber tätig sind, z. B. im wissenschaftlichen Beirat;
- Enge persönliche Bindungen oder Konflikte.

Unsachliche, verletzende, sexistische oder rassistische Äußerungen einer Person zu einem Bewerber können ebenfalls eine Besorgnis der Befangenheit begründen.

Andere Umstände können im Einzelfall ebenfalls zu einer relativen Besorgnis zur Befangenheit führen.

C. Prüfung der absoluten Befangenheit

1. Prüfungszeitpunkt

Gründe für das Vorliegen einer Befangenheit sind erst nach dem Eingang der Unterlagen der Bewerber feststellbar. Die Prüfung der Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission hat daher vor der Auswahl der Bewerber und nach Kenntnis von der Person der Bewerber durch die Mitglieder zu erfolgen.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Mitglieder der Berufungskommission spätestens bei der ersten Sitzung der Berufungskommission über die Regelung zur Befangenheit zu informieren und sie zu befragen. Hierüber und über das Ergebnis der Befragung ist eine Niederschrift im Protokoll anzufertigen.

Diese Richtlinie und die Anlage 1 zu dieser Richtlinie können auch mit der Einladung zur ersten Sitzung der Berufungskommission versandt werden. Nach Kenntnis der Namen der Bewerber durch die Mitglieder der Berufungskommission kann durch diese eine Einschätzung zur eigenen Befangenheit getroffen und die Erklärung an den Berufungskommmissionsvorsitzenden zurückgesandt werden.

2. Pflicht zur Anzeige

Mitglieder einer Berufungskommission, die in einem laufenden Verfahren feststellen, dass in ihrer Person Gründe für die Besorgnis einer Befangenheit vorliegen könnte, müssen diese wahrheitsgemäß, unverzüglich und umfassend dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitteilen.

3. Entscheidung über die absolute Befangenheit

Dem Dekan obliegt es in Zusammenarbeit mit der Berufungskommission zu prüfen, ob Gründe für eine absolute Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission vorliegen. Falls in der Befragung der Mitglieder der Berufungskommission oder durch eine entsprechende Anzeige die absolute Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission vorliegt, muss der Vorsitzende der Berufungskommission dies unverzüglich und umfassend dem Dekan des Fachbereiches mitteilen, falls dieser nicht den Vorsitz über die Berufungskommission hat.

Wird ein Grund für eine absolute Befangenheit festgestellt, so ist das betroffene Kommissionsmitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission auszuschließen. Die Berufungskommission fasst hierüber einen Beschluss, der im Protokoll zu dokumentieren ist. Falls in der Berufungskommission und unter Mitwirkung des Dekans des Fachbereiches keine Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes zur absoluten Befangenheit getroffen werden kann, entscheidet der Präsident als Leiter der Behörde i.S. des § 21 Abs. 1 des VwVfG.

Ist der Dekan selbst Berufungskommmissionsvorsitzender und von Befangenheit betroffen, dann übernimmt der dienstälteste hauptamtliche Professor in der Berufungskommission den Vorsitz der Berufungskommission, bis durch den Fachbereichsrat ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

D. Prüfung der relativen Befangenheit

In Abweichung und Ergänzung von Punkt C „Prüfung der absoluten Befangenheit“ ist bei einem Grund, der eine relative Befangenheit begründen könnte, Folgendes zu beachten:

Das Kommissionsmitglied, in dessen Person eine relative Befangenheit zu befürchten ist, wird in der Sitzung der Berufungskommission gehört. In Abwesenheit dieses Mitgliedes hat die Berufungskommission darüber zu beschließen, ob eine relative Befangenheit gegeben ist.

Weiterhin haben die Mitglieder der Berufungskommission darüber mehrheitlich zu entscheiden, ob das betroffene Kommissionsmitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen wird. Die Berufungskommission fasst hierüber einen Beschluss, der im Protokoll zu dokumentieren ist.

Falls in der Berufungskommission und unter Mitwirkung des Dekans des Fachbereiches keine Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes zur relativen Befangenheit oder zum Ausschluss des betroffenen Kommissionsmitgliedes getroffen werden kann, hat der Präsident der Hochschule eine Entscheidung über das Vorliegen und den Ausschluss zu treffen. Das ausgeschlossene Kommissionsmitglied kann ebenfalls eine Entscheidung des Präsidenten einfordern. Dieses ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Entscheidung der Berufungskommission schriftlich beim Präsidenten einzufordern.

E. Befangenheitsprüfung während oder nach erfolgter Verfahrensentscheidung

Die Berufungskommission kann zu jedem Zeitpunkt des Berufungsverfahrens eine Befangenheitsprüfung vornehmen, immer dann, wenn Gründe vorliegen, die Anlass zur Besorgnis von Befangenheit geben.

Wird die Befangenheit eines Mitgliedes festgestellt, nachdem dieses bereits an Verfahrensentscheidungen teilgenommen hat, so prüft die Berufungskommission, ob die festgestellte Befangenheit die Entscheidung der Berufungskommission in der Sache beeinflusst hat. Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, wird das Verfahren nach Ausschluss des befangenen Kommissionsmitgliedes fortgesetzt. Andernfalls müssen die durch das befangene Kommissionsmitglied beeinflussten Verfahrensentscheidungen nach erfolgtem Ausschluss des Kommissionsmitgliedes und erfolgter Nachbesetzung der Berufungskommission wiederholt werden.

F. Dokumentation

Die Prüfung der Befangenheit ist in jedem Fall in einem separaten Protokoll (Sachverhalt, Diskussion, Abstimmungsergebnis Beschluss) durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren und dem Präsidenten zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Der Präsident hat seine Entscheidung dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dem ausgeschlossenen Kommissionsmitglied, das eine Entscheidung durch den Präsidenten beantragt hat, schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist der Berufsakte beizufügen.

G. Prüfung der Befangenheit bei Gutachtern

Bei der Benennung von vergleichenden Gutachtern ist § 23 der Berufsordnung der Hochschule Anhalt zu beachten.

Die Berufungskommission bestellt die Gutachter für die vergleichenden Gutachten. Auch für vergleichende Gutachter gelten dieselben Gründe für die Besorgung einer Befangenheit, wie bei den Mitgliedern der Berufungskommission.

Der Berufungskommissionsvorsitzende weist die Gutachter bei der ersten Kontaktaufnahme auf die Befangenheitskriterien der Hochschule Anhalt hin und stellt ihm diese Richtlinie zur Verfügung.

Die Gutachter sind verpflichtet, mögliche Gründe für Befangenheit oder der Besorgnis von Befangenheit offen zu legen.

Erklärung zur Befangenheit

Für die Mitglieder der Berufungskommissionen und für die vergleichenden Gutachter

Ich _____ (Name)

bin durch den Vorsitzenden der Berufungskommission: _____
(Name des Vorsitzenden der Berufungskommission)

im Verfahren zur Besetzung der Professur: _____
(Name der zu besetzenden Professur)

über die Gründe für eine Besorgnis **der absoluten oder relativen Befangenheit** entsprechend der Richtlinie zur Befangenheit der Hochschule Anhalt belehrt worden. Mir ist diese Richtlinie zur Verfügung gestellt worden.

- Bei mir liegen bezüglich keiner der Bewerber Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit vor.
- Bei mir liegen ausschließlich in Bezug auf die in der Tabelle genannten Bewerber, die dort näher bezeichneten Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit vor.

Namen der Bewerber	Ziffern der Kriterien	Anmerkungen

Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte die Rückseite.

Gründe für die Besorgnis der absoluten/relativen Befangenheit sind:

Ort, Datum

Unterschrift